



Beitragsordnung des TTC 1951 Altstadt Gültig ab 1. Januar 2018

1. Mit der Aufnahme in den TTC 1951 Altstadt ist von den Mitgliedern keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Der erste Mitgliedsbeitrag wird im Folgemonat nach Eintritt des Mitglieds für das restliche Jahr eingezogen.
3. Kinder, Jugendliche, Studenten und Auszubildende zahlen monatlich **4,00 €**. Der Jahresbeitrag von **48,00 €** wird per Lastschriftinzug von der von den Erziehungsberechtigten angegebenen Bankverbindung eingezogen. Er wird auf dem Mitgliedsantrag vermerkt. Das Zweite oder weitere Kinder einer Familie zahlen keinen Beitrag, solange vom ersten Kind Beitrag gezahlt wird. Scheidet das erste Kind aus dem Verein aus, rückt das zweite Kind mit Beitragspflicht an die Stelle des ersten Kindes. Über die Aufnahme weiterer Kinder einer Familie und deren Beitragspflicht entscheidet der Vorstand entsprechend der sozialen Situation der betreffenden Familien (Beschluss des Vorstandes TTC 1951 vom 15.11.2017, der auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung noch durch die Mitglieder bestätigt werden muss.)
4. Passive Mitglieder zahlen monatlich **3,00 €**. Der Jahresbeitrag von **36,00 €** wird per Lastschriftverfahren von der angegebenen Bankverbindung eingezogen.
5. Die im Spiel- oder Trainingsbetrieb befindlichen aktiven Mitglieder ab 18 Jahren (Ausgenommen Auszubildende, Schüler und Studenten) zahlen monatlich **6,00 €**. Der Jahresbeitrag von **72,00 €** wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Bankverbindung ist auf dem Aufnahmeantrag anzugeben.
6. **Der Familienbeitrag** wird auf **144,00 € im Jahr** festgesetzt. Er beinhaltet die Mitgliedschaft für zwei Erwachsene und ein oder mehrere Kinder, oder ein Erwachsener mit mindestens zwei Kindern. Die eintretenden Eltern entscheiden über Einzel- oder Familienbeitrag.

Der Familienbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitgliedsanträge sind jeweils einzeln einzureichen mit dem **Vermerk**

Familienbeitrag oder Einzelbeitrag. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand des TTC 1951 Altstadt.

7. Der Familienbeitrag kann nur dort gewährt werden, wo die Kinder noch nicht wirtschaftlich selbstständig sind. Erwachsene Kinder die ein eigenes Einkommen beziehen und aktiv tätig sind, zahlen den Jahresbeitrag von **72 €**. Für sie gilt der Familienbeitrag nicht.
8. Für eine notwendige Erhebung von Sonderbeiträgen ist jeweils eine Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über den jeweiligen Sonderbeitrag einzuberufen. Der Sonderbeitrag wird auf maximal die Höhe eines Jahresbeitrages begrenzt.
9. Einmal eingezogene Beiträge gehen in das Vereinsvermögen zur Sicherung des Vereinszwecks über. Eine Rückforderung bei Verlassen des Vereins ist nicht möglich, da das Vereinsvermögen nicht an Mitglieder ausgezahlt werden kann.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.04.2018 endgültig beschlossen und tritt nach Ihrer Beschlussfassung zum 01.01.2018 und mit dem Zusatz unter Punkt 3 ab 11.04.2018 **in Kraft**.

Der unterschriebene Beschluss mit Abstimmungsergebnis, kann bei Bedarf beim Vorsitzenden oder Schatzmeister eingesehen werden.

Der Vorstand
TTC 1951 Altstadt